

844 K 16/24



Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Donnerstag, 15. Januar 2026, 10 Uhr,
Gebäude A, Zimmer 202,
Amtsgericht Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 17 Blatt 1343, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 41/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	1	239	15	Gebäude- und Freifläche, Mendelssohnstraße 58	902

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1341 bis 1360).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 350.000,00 €

Objektbeschreibung:

2-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss vom Haupttreppenhaus gesehen links. Die Wohnung besteht aus Flur, einem WC, einem Bad (ohne WC), einem Wohn-Esszimmer, einem Schlafzimmer, einer Küche und einem Balkon; Baujahr ca. 1896 (lt. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main); Wohnfläche ca. 48,00 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **134327202016**.